

A 8 – K 24/2005-1**STMU 37/2005**Stadtmuseum Graz GmbH.,
Gesellschaftsvertrag

Graz, 14.04.2005

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:
.....Verwaltungsausschuss
Stadtmuseum:
BerichterstellerIn:
.....**Erfordernis der erhöhten
Mehrheit gem. § 87 Abs. 1 des
Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Mindestanzahl der anwesenden
GR-Mitglieder – 38,
Zustimmung von mind. 29
GR-Mitgliedern****B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t****I. Gesellschaftsvertrag**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.1.2005, GZ.: StMu 37/2005, wurden die Neupositionierung „Stadtmuseum neu“ auf Basis des neuen kulturpolitischen Konzeptes sowie der Grundsatzbeschluss zur Errichtung der Stadtmuseum Graz GmbH. genehmigt.

In der Folge wurde der Gesellschaftsvertrag unter der Firma „Stadtmuseum Graz GmbH.“ von der Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion und dem interimistischen Leiter des Stadtmuseums, Abteilungsvorstand Dr. Peter Grabensberger, unter Beachtung von gesellschafts- und steuerrechtlichen Grundsätzen, ausgearbeitet.

Nach Genehmigung des vorgelegten Gesellschaftsvertragsentwurfs sollen die Ausschreibung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Gesellschaft und die damit verbundenen erforderlichen Schritte durch die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion in vorbereitender Abstimmung mit der interimistischen Museumsleitung eingeleitet werden.

Die wesentlichen Inhalte des Gesellschaftsvertragsentwurfs der zu gründenden „Stadtmuseum Graz GmbH.“ werden wie folgt dargestellt:

§ 1 – Firma

Die Stadt Graz errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stadtmuseum Graz GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Graz.

§ 2 – Zweck der Gesellschaft – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtmuseum Graz GmbH. ist das historische Museum der Landeshauptstadt Graz. Sie sammelt, bewahrt und dokumentiert für die lokale Tradition bedeutsam erkannte Objekte. Sie bereitet ihr anvertraute, im Eigentum der Stadt Graz stehende Zeugnisse der Geschichte, Künste, Kultur und Wissenschaften wissenschaftlich auf und macht sie einer breiten Öffentlichkeit so zugänglich, dass Verständnis für die historischen Entwicklungen und Zusammenhänge in diesen Bereichen geweckt wird. Zweck der Gesellschaft als wesentlicher kultureller Selbstaussdruck der Stadt Graz ist es, als Stätte des kollektiven Gedächtnisses und wissenschaftliche Plattform des Diskurses, als Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung der Stadt mit sich selbst zu dienen und damit der informativen und emotionalen Entwicklung der BürgerInnen und der kulturell-historisch vertieften Information der Gäste der Stadt zu entsprechen. Der wissenschaftlichen und erwachsenenbildenden Institution der Gesellschaft als Museum für Geschichte und Zukunft der Stadt Graz soll eine wesentlich aktive, auch animatorische Rolle im Grazer Kulturleben zukommen.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und übt ihre Tätigkeit überwiegend im Inland aus. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO. Eine Ausschüttung eines allenfalls entstehenden Bilanzgewinnes erfolgt nicht. Diese Gelder sind für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschaft übersteigt, nur in gemeinnütziger Weise im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 6 b EStG zählen Museen von anderen Rechtsträgern, wenn diese Museen eine den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind, zu dem begünstigten EmpfängerInnenkreis.

§ 3 – Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Stadtmuseums Graz, das bei Gesellschaftsgründung insbesondere aus dem eigentlichen Stadtmuseum mit ständiger Schausammlung und Sonderausstellungsräumen, einer Dokumentation über Erzherzog Franz Ferdinand, der Museumsapotheke im

Stadtmuseum, der Sammlung des ehemaligen Robert Stolz-Museum, einer Kunstdruckwerkstätte sowie dem Garnisonmuseum am Schlossberg (Expositur) besteht.

- (2) Sammeln: Zum Betreiben des Stadtmuseums Graz gehören die Dokumentation und Sichtbarmachung der Grazer Stadtgeschichte durch das planmäßige Sammeln von stadthistorisch relevanten Objekten. Dabei ist die wissenschaftliche Filterfunktion des Museums hinsichtlich stadthistorischer Relevanz der Objekte durch ein schriftliches Sammlungskonzept zu Zielsetzungen der Präzisierung der Sammlungsschwerpunkte und Definition der im öffentlichen Interesse gelegenen Eingangskriterien von der Geschäftsführung wahrzunehmen. Auch sind Kriterien für allfällige Deakzession von Sammlungsobjekten, diesbezügliche Wertobergrenzen und für Entscheidungsverfahren Richtlinien nach internationalem museologischem Standard festzulegen.
- (3) Bewahren: Weitere Aufgabe des Stadtmuseums ist das Bewahren (Inventarisieren, Archivieren, Konservieren und Restaurieren) von stadthistorisch relevanten Objekten. Die Art und Weise, nach internationalen museologischen Standards die Registrierung, Inventarisierung und Dokumentation der Sammlung fortzuschreiben, ist durch ein entsprechendes homogenes und übersichtliches Gesamt-Konzept der Geschäftsführung vorzugeben. Die Durchführung hat fachgerecht und zeitnah zu erfolgen. Auch sind alle Maßnahmen (Restaurierung, Brand- und Diebstahlschutz) fortzusetzen, welche die Sicherheit und den Bestand der im Eigentum der Stadt Graz befindlichen Museumsobjekte gewährleisten.
- (4) Forschen: Zu den wesentlichen Aufgaben des Stadtmuseums gehört die öffentliche Zugänglichkeit der Sammlungen inklusive der Bibliothek (BenutzerInnen- und Auskunftsdienst), die wissenschaftliche Aufbereitung der Grazer Stadtgeschichte und interdisziplinäre Forschungstätigkeit zum Themenkomplex Stadtgeschichte. Einerseits erfolgt dies durch wissenschaftliche MitarbeiterInnen des Stadtmuseums und andererseits durch außenstehende Fachleute, Sichtbarmachung der Forschungstätigkeit im Museum und Ausstellungen sowie in Publikationen. Ein weiter gehendes Forschungskonzept mit ausformulierten Erkenntnisinteressen, Forschungsschwerpunkten und insbesondere zur Art und Weise der Dokumentation (wissenschaftliche Erschließung) der inventarisierten Exponate mit klar definierten Vorgaben, Pflichtenheften und BenutzerInnenhandbüchern ist von der Geschäftsführung zu erstellen und weiter zu entwickeln. Restitutionsforschungsarbeiten sind aktiv zu fördern.
- (5) Präsentieren: Weitere Aufgabe des Stadtmuseums ist die Präsentation der Sammlungsobjekte in ständigen Schauräumen (das eigentliche Museum), Vermitteln der Inhalte durch museumspädagogische und didaktische Aktivitäten in persönlichen Kontakten mit den BesucherInnen sowie die Erarbeitung und Übernahme von Sonderausstellungen zur Grazer Stadtgeschichte, Sonderausstellungen zu den Themenbereichen Kulturgeschichte und Alpe-Adria-Raum und im Rahmen des Kulturaustausches der Stadt Graz, dislozierte Ausstellungen (Bezirksausstellungen etc.). Die Konkretisierung dieser Vorgabe durch ein schlüssiges Konzept zur ständigen Schausammlungspräsentation und zu dem diese ergänzenden Ausstellungsprogramm obliegt der Geschäftsführung als direkt an das Publikum gerichtete Kernaufgabe des Stadtmuseums.

Um ihrem Zweck nachzukommen, ist die Stadtmuseum Graz GmbH berechtigt, alle -die Präsentationen begleitenden oder ergänzenden -

museumspädagogischen und didaktischen Aktivitäten im persönlichen Kontakt mit den BesucherInnen sowie alle Formen von Veranstaltungen, wie Werkstätten zu verschiedensten Themen, Vorträge, Tagungen, Konzerte, Theateraufführungen oder literarische Lesungen durchzuführen sowie einen Museumshop und ein Cafe zu betreiben.

Sofern derartige Geschäfte dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft nicht entsprechen sollten, werden diese Tätigkeiten – wie z.B. der Betrieb eines Museumshops oder eines Cafes – nur ein völlig untergeordnetes Ausmaß einnehmen.

- (6) Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, alle Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

§ 4 – Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,--.
- (2) Die Stadt Graz übernimmt die einzige Stammeinlage im Nominale von EUR 35.000,00 und zahlt diese zur Gänze sofort bar ein.

§ 5 – Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge entsprechen die Geschäftsjahre dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 8 – Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes/Kauffrau – vor allem die Funktion der wissenschaftlich-künstlerischen LeiterIn als auch jene der AlleingeschäftsführerIn - nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages oder eines GesellschafterInnenbeschlusses zu führen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch diesen/diese selbstständig vertreten.

§ 9 – Aufsichtsrat

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die GesellschafterInnen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen.

§ 10 – Das Kuratorium

- (1) Die Generalversammlung kann den Beschluss fassen, ein Kuratorium einzurichten, welches die Geschäftsführung insbesondere bei der Erarbeitung von Zielvorgaben der Gesellschaft, bei der Definition von Inhalten und der Erstellung von Programmen beraten soll.
- (2) Zu Mitgliedern des Fachkuratoriums, welches der/die Geschäftsführer/in in Fragen der Programmatik und bei der Vorbereitung wissenschaftlich-künstlerischer Projekte beiziehen kann, sollen von der Generalversammlung vor allem ExpertInnen der genannten Bereiche gewählt werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder dieses Fachkuratoriums soll maximal die doppelte Zahl der Aufsichtsratsmitglieder betragen.
- (4) Das Kuratorium hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 11 – Die Generalversammlung, Ort und Einberufung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein/e Notar/in seinen/ihren Amtssitz hat, statt.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder im elektronischen Wege zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

§ 12 – Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile der GesellschafterInnen bestimmen sich nach der Höhe der von ihnen übernommenen Stammeinlage.
- (2) Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar und übertragbar.

§ 13 – Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter Verantwortlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat und den GesellschafterInnen zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschaft erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gegenstandes des Unternehmens und der Paragraphen 34 fortfolgende Bundesabgabenordnung

und ist daher gemeinnützig im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch den Beschluss der GesellschafterInnen festgelegt, eine Ausschüttung des Bilanzgewinnes an die GesellschafterInnen ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Bilanzgewinn ist ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 14 – Auflösung und Liquidation

- (1) Unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen bei Liquidation der Gesellschaft die GesellschafterInnen nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen zurückerhalten.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der GesellschafterInnen übersteigt, nur für den gemeinnützigen, mildtätigen Zweck einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft im Sinn der §§ 34 ff BAO (Paragrafen vierunddreißig und folgende der Bundesabgabenordnung) verwendet werden.

§ 15 – Kontrollmöglichkeit bzw. Einschaurecht durch den Stadtrechnungshof

Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt der Kontrolle des Stadtrechnungshofes, mit der Feststellung, dass der Stadtrechnungshof hierbei nicht die Funktion eines Aufsichtsrates hat. Vielmehr erhält der/die jeweilige Geschäftsführer/in - solange die Stadt Graz Gesellschafterin ist - den Auftrag, die Gebarung durch den Stadtrechnungshof prüfen zu lassen.

§ 16 – Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000,-- von der Gesellschaft getragen.

Die Gründungskosten sind nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme im vollen Betrag in die erste Jahresrechnung einzustellen.

II. Haushaltsplanmäßige Vorsorge

Wie bereits oben angeführt, soll das Stammkapital der Stadtmuseum Graz GmbH EUR 35.000,-- betragen und von der Stadt Graz übernommen und bar einbezahlt werden. Im Voranschlag 2005 sind diese erforderlichen Finanzmittel nicht enthalten, sodass vorgeschlagen wird, in der OG 2005 die neue FiPos. 1.34000.080000 „Beteiligungen“ (aob A8) mit EUR 35.000,-- zu schaffen und zur Bedeckung die FiPos. 1.97000.729000 „Sonstige Ausgaben“ um denselben Betrag zu kürzen.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der zu gründenden Gesellschaft sowie die Bestellung des Eigentümerversetzers der Stadt Graz in der Gesellschaft werden in einem gesonderten Geschäftsstück vom Präsidialamt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss sowie der Verwaltungsausschuss des Stadtmuseums stellen den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 91/2002 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

„Der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Entwurf des Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft mbH. unter der Firma Stadtmuseum Graz GmbH., Alleingesellschafterin Stadt Graz, Stammkapital EUR 35.000,--, wird genehmigt“.

Gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 91/2002 wird betreffend die Bedeckung der Stammeinlage für die Beteiligung der Stadt Graz an der „Stadtmuseum Graz GmbH.“ in der OG 2005 die

FiPos. 1.34000.080000 „Beteiligungen“ (aob A8) mit EUR 35.000,-- geschaffen

und zur Bedeckung die

FiPos 1.97000.729000 „Sonstige Ausgaben“

um denselben Betrag gekürzt.

Beilage:

Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Die Bearbeiterin (A 8):

Der Abteilungsvorstand (A 8):

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Der interimistische Leiter
des Stadtmuseums:

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur und Wissenschaft:

StR Dr. Christian Buchmann

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Verwaltungsausschusses
am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: